

Allgemeine Geschäfts- und Förderbedingungen (AGB)

01. Das Programm EFFIWELDING wurde von der Firma Savenergy Consulting GmbH initiiert und wird dabei unterstützt durch das Förderprogramm ProKilowatt, welches unter der Leitung des Bundesamts für Energie (BFE) durchgeführt wird.
02. Das Programm EFFIWELDING ist ein zeitlich befristetes Förderprogramm, welches im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen des Bundesamtes für Energie den Zuschlag zur Durchführung der Massnahmen erhalten hat. Es hat zum Zweck, den Kauf von energieeffizienten Schweißgeräten zu fördern.
03. Das EFFIWELDING-Programm strebt eine Reduktion des Energieverbrauchs von Schweißgeräten an. Massgebend ist der berechnete Energiebedarf (Energienachweis) der Schweißanlage und nicht die reine installierte Leistung.
04. Gefördert wird der Ersatz von alten Schweißgeräten in der ganzen Schweiz durch neue elektrische energieeffiziente Schweißgeräte.
05. Gefördert werden Schweißgeräte, die die neusten EU-CH Normen für Energieeffizienz übertreffen.
06. Gefördert wird der Ersatz von alten Schweißgeräten die mit Netzstrom betrieben werden, durch effiziente elektrische Schweißgeräte folgender Technologien:
 - Schweißgeräte, betrieben mit dreiphasigen Stromquellen mit Gleichstromabgabe (DC) / Energieeffizienz mind. 86 % / Leistungsaufnahme Stand by max. 49 W.
 - Schweißgeräte, betrieben mit einphasigen Stromquellen mit Gleichstromabgabe (DC) / Energieeffizienz mind. 81 % / Leistungsaufnahme Stand by max. 49 W.
 - Schweißgeräte, betrieben mit ein- und dreiphasigen Stromquellen mit Wechselstromabgabe (AC) / Energieeffizienz mind. 81 % / Leistungsaufnahme Stand by max. 49 W.Nicht zulässig ist Batterie- oder Motorbetrieb
07. Der Kauf des neuen Schweißgerätes darf erst nach der Registrierung und Zusage der EFFIWELDING-Programmleitung erfolgen, da sonst keine Fördergelder ausbezahlt werden können.
08. Die Auszahlung von Fördermitteln für Schweißgeräte erfolgt stets an den Eigentümer des Objektes und nicht an Drittpersonen. Die Auszahlung erfolgt nach dem Kauf der neuen effizienten Schweißgeräten und nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen (Kaufbeleg) durch einen von EFFIWELDING beauftragten Sachverständigen. Die Programmleitung von EFFIWELDING kann Stichproben vor Ort durchführen.
09. Der Antragsteller bestätigt, dass die alten Schweißgeräte fachgerecht entsorgt und nicht mehr in Betrieb sein werden.
10. Dem Antragsteller steht ein EFFIWELDING-Experte zur Verfügung, falls Unklarheiten bestehen.
11. Der Empfänger des Förderbeitrages ist der Käufer des neuen Schweißgerätes. Käufer dürfen auch für mehrere Geräte finanzielle Förderung beantragen. Es gilt eine maximale Investitions-Obergrenze von 300'000 CHF und eine maximale Förder-Obergrenze von 90'000 CHF pro Käufer/Kaufadresse.
12. Der Kauf der neuen Schweißgeräte und die fachgerechte Entsorgung der alten Schweißgeräte muss spätestens Frühling 2026 abgeschlossen sein. Ansonsten verfällt der Anspruch auf die Fördermittel aus dem EFFIWELDING-Programm.

13. Die Amortisationszeit (Payback-Zeit) der Investition muss mind. 4 Jahre betragen.
14. Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Anforderungen wird das Projekt abgelehnt und es dürfen keine Fördergelder ausbezahlt werden. Anforderungen sind:
 - a. Das Schweissgerät muss in der Schweiz gekauft und in Betrieb genommen werden.
 - b. Es handelt sich um ein elektrisches Schweissgerät (nicht batterie- oder motorbetrieben).
 - c. Die Amortisationszeit (Payback-Zeit) muss mehr oder gleich 4 Jahre betragen.
 - d. Die die Anforderungen im punkt 6 der AGB erfüllen.
15. Der Förderbeitrag beträgt maximal 30% der Investitionssumme.
16. Die Förderbeiträge vom EFFIWELDING- Programm sind befreit von der Mehrwertsteuer (MwSt. frei).
17. Auf Fördermittel über das Programm EFFIWELDING besteht kein Rechtsanspruch. Förderbeiträge können nur so lange gewährt werden, bis das vorhandene Fördermittel-Budget aufgebraucht ist.
18. Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der Bedingungen und oder Anforderungen können bereits ausbezahlte Förderbeiträge zurückgefordert werden.
19. Für die Einhaltung der AGB sowie von Gesetzen und Normen ist der Antragsteller allein verantwortlich.
20. Der Antragsteller ist für die im Projekt angegebenen Informationen und deren Richtigkeit verantwortlich.
21. Der Beantrager oder die Beantragerin von Fördergeldern hat die AGB gelesen und verstanden und akzeptiert diese.